

## **Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung**

Aufgrund §§ 12 Abs. 2, 15 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 18.11.2014 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 24.03.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.09.2012, beschlossen:

### **Artikel 1**

In § 10 Abs. 1 wird nach Buchstabe f) der folgende Buchstabe g) eingefügt:

„Reihengräber zur Urnenbeisetzung unter einem Gemeinschaftsbaum (Baumbestattung).“

Die bisherigen Buchstaben g) bis k) werden Buchstaben h) bis l).“

### **Artikel 2**

§ 12a erhält folgende Fassung:

„(1) Urnenstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen und können entweder Reihengräber nach § 11 oder Wahlgräber nach § 12 sein. Unter den Begriff „Urnenstätten“ fallen die in § 10 Abs. 1 Buchstabe e) bis g) und j) bis l) genannten Gräberarten. Die Anzahl der Urnen, die beige-

setzt werden können, richtet sich nach der Art der Grabstätte.

(2) In Urnenwahlgräbern nach § 10 Abs. 1 Buchstabe j) und in Rasenurnengräbern nach § 10 Abs. 1 Buchstabe k) können bis zu drei Urnen beige-  
gesetzt werden.

(3) In Urnenkammern nach § 10 Abs. 1 Buchstabe l) können bis zu drei Urnen beige-  
gesetzt werden.“

### **Artikel 3**

§ 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Anonyme Rasenurnengräber und Urnengräber für Baumbestattungen:

1. Die Errichtung eines Grabmals oder das Anbringen von Einfassungen, auch aus Pflanzen, ist nicht zulässig.
2. Eine Kennzeichnung oder Bepflanzung der Grabstätte sowie das Anbringen von Blumenvasen, Blumenschmuck, Pflanzgefäßen, Grablichtern u.ä. ist nicht gestattet.“

### **Artikel 4**

§ 17 Absatz 3 wird aufgehoben.

### **Artikel 5**

In der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) wird nach Gebührenziffer 3.1.2.2 folgende Ziffer eingefügt:

„3.1.2.3 Urnenreihengrab für Baumbestattungen	450,00“
---	---------

### **Artikel 6**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt der Stadt Markdorf bekanntzumachen.

Markdorf, 19. November 2014



Georg Riedmann

Bürgermeister